

Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

Alleinerziehende erziehen ihre Kinder meist unter erschwerten Bedingungen. Die Situation verschärft sich noch, wenn das Kind keinen oder nicht regelmäßig Unterhalt von dem anderen Elternteil erhält oder dieser nicht rechtzeitig gezahlt wird. Diese besondere Lebenssituation soll mit der Unterhaltsleistung nach dem UVG, im Folgenden kurz „*Unterhaltsvorschuss*“ genannt, erleichtert werden. Er ersetzt nicht die Unterhaltsverpflichtung des anderen Elternteils. Dieses Merkblatt soll Ihnen einen Überblick über den wesentlichen Inhalt des Gesetzes geben.

1. Wann hat mein Kind Anspruch auf Unterhaltsvorschuss?

Berechtigt ist das Kind. Es hat Anspruch auf diese Leistungen, wenn es:

- das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hat,
- bei einem Elternteil lebt,
- von dem anderen Elternteil nicht oder nicht regelmäßig Unterhalt wenigstens in der im Punkt 3 genannten monatlichen Höhe erhält, oder
- wenn dieser Elternteil verstorben ist, eine Halbwaisenrente erhält, die geringer ist, als die im Punkt 3 genannte, zu zahlende Unterhaltsvorschussleistung.

Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, muss ledig, verwitwet, oder geschieden sein, oder von seinem Ehegatten dauernd getrennt leben.

Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, gilt auch als dauernd getrennt lebend, wenn dessen Ehegatte wegen Krankheit, Behinderung oder auf Grund richterlicher Anordnung für mindestens sechs Monate in einer Anstalt untergebracht ist.

Den Ehegatten sind Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG) gleichgestellt.

1.1. **Zusätzlich für Kinder im Alter zwischen 12 und 17 Jahren (§ 1 Absatz 1 a UVG):**

Außer den oben genannten Voraussetzungen besteht für ein Kind der dritten Altersstufe der Anspruch **nur**, wenn:

- das Kind keine Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) vom Jobcenter erhält, oder
- die Hilfebedürftigkeit des Kindes (Bezug der Leistungen nach dem SGB II) durch die Unterhaltsleistung vermieden werden kann, oder
- der alleinerziehende Elternteil zwar im SGB II Bezug steht, aber über ein eigenes Einkommen von mindestens 600,00 € brutto monatlich verfügt.

1.2. Ausländische Kinder

Außer den unter Punkt 1. und Punkt 1.1. genannten Voraussetzungen hat ein ausländisches Kind Anspruch auf Unterhaltsvorschuss, wenn ihm oder dem alleinerziehenden Elternteil eine gültige Niederlassungserlaubnis oder eine bestimmte Art der Aufenthaltserlaubnis erteilt worden ist. Über die genauen Anspruchsvoraussetzungen informieren wir Sie gern im Rahmen eines Beratungsgesprächs.

2. Wann besteht **kein** Anspruch auf Unterhaltsvorschuss?

Der Anspruch ist unter anderem ausgeschlossen, wenn:

- beide Elternteile (auch ohne verheiratet zu sein) mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben,
- der Elternteil, bei dem das Kind lebt, verheiratet ist (Kinder in so genannten Stiefelternfamilien haben keinen Anspruch),
- der Elternteil, bei dem das Kind lebt, heiratet, oder eine gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft eingeht,
- keine Alleinerziehung vorliegt,
- das Kind nicht von einem Elternteil betreut wird, weil es beispielhaft bei den Großeltern lebt,
- der Bedarf des Kindes durch Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) gedeckt ist, weil es beispielhaft in einem Heim oder in Vollzeitpflege bei einer anderen Familie untergebracht ist,
- der Elternteil, bei dem das Kind lebt, sich weigert, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
- der Elternteil, bei dem das Kind lebt, sich weigert, bei der Feststellung der Vaterschaft des anderen Elternteils mitzuwirken, (oder diese grundlos / bewusst verschweigt),
- der Elternteil, bei dem das Kind lebt, sich weigert, bei der Feststellung des Aufenthaltes des anderen Elternteils mitzuwirken.
- Sowohl ein ausländisches Kind als auch der Elternteil, bei dem das Kind lebt, nicht im Besitz einer bestimmten Aufenthaltserlaubnis sind

3. Wie hoch ist die Unterhaltsvorschussleistung?

Die Höhe richtet sich nach dem, im § 1612 a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) geregelten Mindestunterhalt minderjähriger Kinder. Von diesem wird das gesamte, für ein erstes Kind zu zahlende Kindergeld abgezogen. Die Unterhaltsleistung beträgt seit dem **01.01.2020**:

- | | |
|--|-----------------|
| • für Kinder ab Geburt bis zum 6. Geburtstag: monatlich: | 165,00 € |
| • für Kinder ab dem 6. bis zum 12. Geburtstag: monatlich: | 220,00 € |
| • für Kinder ab dem 12. bis zum 18. Geburtstag: monatlich: | 293,00 € |

Sie wird monatlich im Voraus gezahlt. Liegen die Anspruchsvoraussetzungen nur für einen Teil eines Monats vor, wird die Leistung anteilig gezahlt (z.B. Geburtsmonat).

Auf diese höchstmögliche Unterhaltsleistung werden folgende, in demselben Monat erzielte Einkünfte des Kindes angerechnet:

- Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils,
- Waisenbezüge, die das Kind erhält.

Bei Kindern, die keine allgemeinbildende Schule mehr besuchen, zusätzlich:

- die Hälfte der, um bestimmte Ausgaben bereinigten Einkünfte aus Vermögen (wenn sie die Bagatellgrenze von 120,00 € jährlich überschreiten),
- die Hälfte des, um bestimmte Pauschalbeträge reduzierten, monatlichen Erwerbseinkommens oder der Ausbildungsvergütung.

Beträge unter 5,00 € werden **nicht** geleistet.

4. Dauer der Leistungen

Der Unterhaltsvorschuss wird höchstens bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres, und unter den Voraussetzungen des § 1 Absatz 1a UVG (Näheres unter Punkt 1.1.) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt.

Er kann rückwirkend, längstens für einen Monat vor dem Monat der Antragstellung, gewährt werden. Hierbei muss aber unter anderem nachgewiesen werden, dass bereits zu diesem Zeitpunkt Schritte unternommen worden sind, den anderen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu bewegen.

5. Welche Pflichten habe ich?

Die Unterhaltsvorschussstelle überprüft die für die Leistungsgewährung maßgeblichen Verhältnisse regelmäßig. Unabhängig hiervon sind Sie nach der Antragstellung verpflichtet, **alle Änderungen**, die für die Gewährung der Leistungen von Bedeutung sind, der Unterhaltsvorschussstelle mitzuteilen. Die wichtigsten sind:

- das Kind lebt nicht mehr bei Ihnen,
- Sie heiraten oder gehen eine Lebenspartnerschaft nach dem LPartG ein,
- Sie mit dem anderen Elternteil zusammenzuziehen,
- Sie nicht mehr von Ihrem Ehegatten getrennt leben,
- Sie den bisher unbekanntem Aufenthalt des anderen Elternteils erfahren haben,
- der andere Elternteil fängt an, Unterhaltsbeträge für das Kind unmittelbar an Sie zu zahlen,
- die bisherigen, unmittelbaren Unterhaltszahlungen ändern sich der Höhe nach,
- der andere Elternteil verstirbt,
- Änderung des Aufenthaltsstatus,
- das Kind verfügt nunmehr über eigenes Einkommen; die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Kindes ändern sich,
- Ihr Kind (im Alter zwischen 15 bis 17 Jahren) keine allgemeinbildende Schule mehr besucht,
- Ihre Bankverbindung ändert sich,
- Sie mit dem Kind umziehen.

Ansonsten: Fragen Sie bitte einfach nach, wenn Sie nicht genau wissen, ob eine Änderung bedeutend ist oder nicht.

Wichtiger Hinweis!!!

*Teilen Sie bitte eingetretene Änderungen **unbedingt** der für Sie zuständigen Unterhaltsvorschussstelle mit. Es ist ein weit verbreiteter Irrtum anzunehmen, dass andere Dienststellen der Stadt Dormagen oder andere Behörden verpflichtet wären, regelmäßig und uneingeschränkt untereinander Daten oder Informationen zu übermitteln.*

*Die bloße Mitteilung einer Änderung nur Dritten gegenüber, (zum Beispiel gegenüber dem Jobcenter, dem Bürgeramt, oder gegenüber der Abteilung Bezirkssozialarbeit), **ersetzt nicht** Ihre **Anzeigepflicht** gegenüber der **Unterhaltsvorschussstelle**.*

Die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung dieser Anzeigepflichten kann – neben der Verpflichtung zum Ersatz der überzahlten Leistung - auch als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld geahndet werden (§ 10 UVG).

6. Ersatz- und Rückzahlungspflicht

Der gewährte Unterhaltsvorschuss muss ersetzt oder zurückgezahlt werden:

- wenn Sie vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht haben, oder eingetretene Änderungen nicht oder verspätet mitgeteilt haben (Punkt 5),
- wenn Sie gewusst hatten oder zumindest wissen mussten, dass dem Kind die Unterhaltsleistung nicht oder nicht in der gezahlten Höhe zustand,
- wenn das Kind nach Antragstellung Einkommen erzielt hat (Punkt 3), das bei der Berechnung der zu zahlenden Unterhaltsleistung nicht berücksichtigt worden ist.

7. Auswirkungen auf andere Leistungen

Der Unterhaltsvorschuss gehört zu den Einkünften, die den Lebensunterhalt des Kindes decken sollen.

Er wird deshalb, als vorrangige Sozialleistung, zum Beispiel bei der Berechnung der Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII, aber auch des Wohngeldes, als Einkommen des Kindes berücksichtigt.

8. Gesetzlicher Übergang der Unterhaltsansprüche

Erhält ein Kind Unterhaltsvorschuss, gehen seine Unterhaltsansprüche gegen den anderen Elternteil in Höhe dieser Unterhaltsleistungen auf das Land Nordrhein-Westfalen über.

Das Land fordert den unterhaltspflichtigen Elternteil – bei Vorliegen unterhaltsrechtlicher Voraussetzungen - zur Rückzahlung des gewährten Unterhaltsvorschusses auf.

9. Was muss ich tun, um diese Leistungen für mein Kind zu erhalten?

Voraussetzung für die Zahlung von Unterhaltsvorschuss ist ein **schriftlicher** Antrag. Antragsformulare erhalten Sie im Rahmen eines Beratungsgespräches bei der Unterhaltsvorschussstelle. Sie sind auch auf der Internetseite des Stadt Dormagen (unter Bürgerservice) aufrufbar.

Berechtigt, den Antrag zu stellen, sind der Elternteil, bei dem das Kind lebt, oder der gesetzliche Vertreter des Kindes.

Der Antrag muss eigenhändig unterschrieben werden. Bei Kindern im Alter von 12 bis 17 Jahren muss die hierfür vorgesehene Anlage ausgefüllt und unterschrieben dem Antrag beigelegt werden.

Die Antragstellung sollte in einem **persönlichen Gespräch** erfolgen, damit bei Bedarf eventuell offene Fragen direkt geklärt werden können.

Wir empfehlen, **Termine** im Vorfeld zu vereinbaren.

Sprechen Sie **ohne** Termin vor, sind längere **Wartezeiten** nicht zu vermeiden.

Außerdem gelten für nicht vereinbarte Vorsprachen lediglich die allgemeinen Sprechzeiten:

Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag: **08:30 Uhr – 12:00 Uhr**;

Donnerstag: **14:00 Uhr – 18:00 Uhr**

10. Was muss ich mitbringen?

Neben dem Antrag werden folgende Unterlagen - **im Original !!!** - benötigt:

- die Geburtsurkunde des Kindes, bzw. die Abstammungsurkunde oder Auszug aus dem Familienbuch,
- Nachweis über die Anerkennung beziehungsweise Feststellung der Vaterschaft (bei Kindern, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind; Urkunde, Urteil, Beschluss),
- den Personalausweis oder Reisepass,
- ausländische Staatsangehörige: Nachweis über den gegenwärtigen Aufenthaltstitel in Form einer Niederlassungserlaubnis oder einer bestimmten Aufenthaltserlaubnis,
- Nachweis über das Bemühen, den anderen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu bewegen (zum Beispiel Zahlungsaufforderung; anwaltliche Schreiben und so weiter),
- vorhandene Unterhaltstitel (Urkunde, Urteil, Beschluss, Vergleich, notarieller Vertrag) in der vollstreckbaren Ausfertigung (nur falls bereits vorhanden);
- Belege über tatsächlich geleistete Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils der letzten Monate,
- Freistellungsvereinbarung,
- das Scheidungsurteil oder Nachweis über das Getrenntleben der Elternteile (z.B. anwaltliche Bestätigung),
- Nachweis der Lohnsteuerklasse (bei Angabe, man lebe vom Ehegatten getrennt),
- gerichtliche Anordnung über die Unterbringung des Ehepartners für längere Zeit in einer Anstalt,
- die Sterbeurkunde des anderen Elternteils,
- gegebenenfalls den aktuellen Bescheid über die Gewährung der Halbwaisenrente,
- Nachweis über den Bezug des Kindergeldes,
- Nachweis Ihrer Bankverbindung (mit IBAN und BIC),
- Vollständige Kontoauszüge des Monats in dem der Antrag gestellt wurde sowie des Vormonats,
- gegebenenfalls ein Dolmetscher, wenn Sie der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig sind.

Bei Kindern im Alter zwischen 12 und 17 Jahren werden zusätzlich folgende Unterlagen benötigt:

- Aktueller (letzter) und vollständiger Bescheid über die Gewährung der Leistungen nach dem SGB II vom Jobcenter,
- Nachweis über Kinderwohngeld (falls Kinderwohngeld bereits gewährt wird),
- Aktuelle Schulbescheinigung des Kindes (für Kinder ab Vollendung des 15. Lebensjahres),
- Nachweise über eigenes Einkommen des Kindes (aktuelle Gehaltsabrechnungen, Ausbildungsvertrag und so weiter; für Kinder ab Vollendung des 15. Lebensjahres)
- Nachweise über eigenes Einkommen aus dem Vermögen des Kindes zum Beispiel aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und so weiter (für Kinder ab Vollendung des 15. Lebensjahres)
- Gegebenenfalls Nachweise über Bezug von Sozialleistungen mit Lohnersatzfunktion (zum Beispiel Arbeitslosengeld, Krankengeld, Elterngeld).

Ob noch weitere Unterlagen erforderlich sind, hängt natürlich vom Einzelfall ab und kann am besten nur im Rahmen einer persönlichen Vorsprache erfragt werden.

11. Weitere Informationen

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) veröffentlicht aus dessen Internetseite eine Broschüre zum Unterhaltsvorschussgesetz und Informationen über weitere Hilfen für Alleinerziehende.

12. Wo muss ich hin?

Unsere Anschrift und Ihre Ansprechpersonen:

Stadt Dormagen
Der Bürgermeister
Fachbereich Kinder, Jugend, Familien, Schule und Soziales
Gesetzliche Vertretung, Unterhalt
Unterhaltsvorschussstelle
Paul-Wierich-Platz 2
41539 Dormagen

Frau Lohse: Raum 2.13; Tel.: 02133 – 257662; Buchstabe: **A – K**

Frau Dietz: Raum 2.13; Tel.: 02133 – 257317; Buchstabe: **L – Z**

Die Zuständigkeit richtet sich nach dem **Familiennamen** des Kindes.

Frau Lücker: Raum 2.54; Tel.: 02133-257661